

# GCFG im Industrieverband Massivumformung

---

## Die Bedeutung der Verbände vor dem Hintergrund wettbewerbsrechtlicher Rahmenbedingungen

14. Juni 2018

Eva-Maria Schulze

Bundeskartellamt

Vorsitzende der 5. Beschlussabteilung



Bundeskartellamt

# GCFG im Industrieverband Massivumformung

2

- Die 5. Beschlussabteilung und das Bundeskartellamt
- Verbände und Kartellrecht – Bedeutung und (mögliches) Konfliktpotential
- Handlungsoptionen

# Das Bundeskartellamt

3



- 9 Branchenabteilungen
- 3 Kartellabteilungen
- 2 Vergabekammern
- 1 Beschlussabteilung „Verbraucherschutz“
  - Aufbaustab Wettbewerbsregister
  - Grundsatzreferate + 1 Abteilung Recht und Prozessführung

# 5. Beschlussabteilung

4

- zuständig u.a. für Stahlbranche, Maschinenbau, Wehrtechnik, Stahl- und Schrottreycling u.a.
  - Zusammenschlusskontrolle, Missbrauchsaufsicht, Kartellverfolgung, Sektoruntersuchungen



# 12. Beschlussabteilung und SKK

5

## ■ 3 Kartellabteilungen:

- 12. Beschlussabteilung derzeit mit einem Schwerpunkt von Verfahren im Bereich der Stahl- und Metallwirtschaft
- keine Belastung mit fristgebundenen Verfahren
- Spezialisierung in Form- und Rechtsfragen

+ Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) berät/unterstützt





# Entscheidungsstruktur

In allen Branchen- und Kartellabteilungen im Einzelfall nach dem Spruchkammerprinzip:

- mit einfacher Mehrheit im Dreiergremium nach Beratung durch Grundsatzabteilungen
  - über Einleitung, Umfang der Verfahrensführung und Verfahrensergebnis
  - kein Weisungsrecht des Präsidenten/BMWi/Kanzleramt
  - keine Einflussnahme durch andere Abteilungen

# Verbände und Kartellrecht

7

## ▪ Bedeutung von Verbänden

- (politische) Interessenvertretung
  - in Gesetzgebungsverfahren
  - im Bereich politischer Meinungsbildung
  - im Rahmen von KOM Verfahren (z. B. Anti-Dumping)
  - im Rahmen von anderen behördlichen Verfahren, u.a. BKartA/nationale und europäische Gerichte



# Verbände und Kartellrecht

8

- Dienstleistungen für die Mitglieder (und Dritte)
  - allgemeine Konjunkturberichte
  - branchenspezifische Datenzusammenstellungen
  - Kalkulationshilfen
  - Information über Gesetzesvorhaben/-änderungen
  - Beratung in Rechtsfragen (z. B. Geltendmachung von SchaE)
  - Unterstützung bei Standardisierung (z. B. Schnittstellendefinition IoT/Industrie 4.0)





# Mögliches Konfliktpotential

9

- In Verbandssitzungen/anlässlich einer Verbandssitzung
  - Tondachziegelkartell 2006
  - Fensterbeschläge 1999-2007
  
- bei der politischen Interessenvertretung/bei der Erbringung von Dienstleistungen
  - WV Stahl 1997 „Informationsaustauschsystem“
    - individuelle Wettbewerberdaten
    - Berechnung von Marktanteilen
    - monatlich

# Handlungsoptionen

10

- Organisationsstruktur so gestalten, dass :
  - der Verband sich auf seine Kernfunktion beschränkt
  - kartellrechtliche Risiken frühzeitig identifiziert/adressiert werden können
  - Personenidentität zwischen Verbandsmitarbeitern und Unternehmensmitarbeitern vermieden wird
  - sensible Datensammlungen vor Zugriff durch Mitglieder geschützt sind

# Handlungsoptionen

11

- Dienstleistungen für Mitglieder so gestalten, dass
  - Statistiken weder unmittelbar noch mittelbar identifizierend sind  
Faustregel: je aktueller, desto aggregierter
  - sie nicht als „Signalling“ wirken
  - Hilfen nur empfehlenden Charakter haben
  - Ansinnen insb. von Dritten, die in Konflikt mit Kartellrecht stehen, abgelehnt werden
  - Standardisierung keine Marktverschließung für Dritte bewirkt



# Handlungsoptionen



12

- alle Verständigungen, die sich auf Preise, Gebiete oder Kunden beziehen sind immer sensibel und bedürfen einer kartellrechtlichen Bewertung
  - auch, wenn es nur Preisbestandteile sind
  - auch wenn sie in der Vergangenheit so praktiziert wurden/legal waren
  - auch, wenn sie über Dritte zustande kommen

# Handlungsoptionen

13

- B 5 steht in Zweifelsfragen für ein Gespräch zur Verfügung
  - nicht statt kartellrechtlicher Selbsteinschätzung sondern ergänzend dazu
  - lieber vorher als hinterher
  - lieber informell statt formell
  - Bereitschaft, bei grundlegenderen Weichenstellungen, Lösungen auch nach außen zu kommunizieren (Pressemitteilung, Fallbericht u. ä.)



XOM  
META

# Handlungsoptionen

14

- Grundsätzlich **keine** Forderung eines Austritts aus einem Verband/der Einstellung der Mitarbeit als
  - strafmilderndes „Nachtatverhalten“
  - (vorbeugende) compliance Maßnahme
- **Keine** Forderung von Absagen/Nichtteilnahmen an Branchentagen/-veranstaltungen
- Grundsätzlich **keine** Forderung der Auflösung von Verbänden

# Industrieverband Massivumformung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Eva-Maria Schulze  
Bundeskartellamt

Vorsitzende der 5. Beschlussabteilung

